



INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 222. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juli 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2022 | 318 |
| 223. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juli 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2022 | 319 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 224. Volkshilfe Steiermark Spendenverein; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen | 320 |
| 225. Auftragsbekanntmachung (B67a Markierung Köglerweg – Petrifelderstraße – Straßenbauarbeiten) | 321 |
| 226. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L616 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südoststeiermark 2022 – Straßenbauarbeiten EO BBL SO 2022) | 321 |
| 227. Widerrufserklärung (L259 Sanierung Tunnel KLÖCH - Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung) | 322 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der öffentlichen „Planeten-Apotheke“ in Eggersdorf | 322 |
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festlegen einer Zone um den Bienenstand Helmut Reichenpader infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Landl; Verordnung | 322 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Amerikanische Faulbrut, 8820 Neumarkt in der Steiermark, Aufhebung der Sperre von Bienenständen; Verordnung | 324 |
| Bezirkshauptmannschaft Murau; Amerikanische Faulbrut, 8820 Neumarkt in der Steiermark, Aufhebung der Sperre von Bienenständen; Verordnung | 324 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 31 Erscheinungstermin: Freitag, 05.08.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 32 Erscheinungstermin: Freitag, 12.08.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 222

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juli 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Geflügel für das 2. Halbjahr 2022

Auf Grund des § 52 a des Tierseuchengesetzes, RGBl.Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Halbjahr 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Geflügel wird wie folgt festgesetzt:

A) Hühner:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	bis 30 Wochen		
a)	Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert	0,55	
	Sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.		
	weiblich	1,09	plus 0,25
b)	Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert	0,73	
	Sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.		
	weiblich	1,45	plus 0,25
c)	Legehybrid-Elterntiere		
	pro Stück männlich oder weiblich	5,81	plus 0,29
d)	Masthybrid-Elterntiere		
	pro Stück männlich oder weiblich	4,00	plus 0,36
e)	Jungmasthühner		
	bis einschließlich 5. Woche pro Stück	0,36	plus 0,26
	ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend	1,31	
2.	31. bis 40. Woche		
	pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend		
3.	ab 41. Woche		
	pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich		
a)	Wirtschaftsrassen pro Stück		0,28
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	0,80	
b)	Legehybriden pro Stück		0,28
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	0,73	
c)	Legehybrid-Elterntiere pro Stück		0,65
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	1,16	
d)	Masthybrid-Elterntiere pro Stück		0,67
	Mindestens jedoch ein Stückwert von	2,54	
B) Truthühner:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1.	Elterntieraufzucht		
a)	bis einschließlich 35. Woche pro Stück	10,17	plus 2,91
b)	36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück	109,01	gleichbleibend

c)	ab 45. Woche pro Stück	109,01	minus 3,63
	Mindestens jedoch ein Stückwert von (je kg Lebendgewicht)	2,33	
2. Masttruthühner			
a)	bis 12. Woche pro Stück	2,83	plus 0,87
b)	ab 13. Woche pro kg lebend	1,45	
C) Gänse:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1. Aufzucht			
a)	bis einschließlich 8. Woche pro Stück	5,09	plus 0,44
b)	ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück	7,99	plus 0,25
c)	in der 1. Legeperiode pro Stück	19,62	
d)	bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück	14,53	
e)	bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück	9,45	
f)	nach der 3. Legeperiode pro Stück	5,81	
2. Mastgänse			
a)	bis einschließlich 8. Woche pro Stück	4,72	plus 0,58
b)	ab 9. Woche pro kg lebend	3,63	
D) Enten:		Betrag in Euro	Pro angefangener Woche in Euro
1. Aufzucht			
a)	bis einschließlich 6. Woche pro Stück	1,60	plus 0,36
b)	ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück	3,63	plus 0,22
c)	ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück	8,72	gleichbleibend
d)	ab 41. Woche pro Stück	8,72	minus 0,25
	Mindestwert je kg Lebendgewicht	1,45	
2. Mastenten			
a)	bis einschließlich 6. Woche pro Stück	1,45	plus 0,44
b)	ab 7. Woche pro kg lebend	1,89	

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 59,42 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Für konventionelle Truthühnermast ist ein Zuschlag von 15 % auf Grund der gestiegenen Produktionskosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

Nr. 223

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juli 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 3. Vierteljahr 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 3. Vierteljahr 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen und einem Lebendgewicht bis zu 25 kg , pro Stück	€	76,51
b) für Ferkel ab 25 kg bis 31 kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	2,65
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg , pro Kilogramm	€	2,43
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 70 kg , pro Kilogramm	€	2,02
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 89 kg , pro Kilogramm	€	1,84
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	0,90
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€	0,54

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 224

ABT03-1.0-30121/2014-84

20. Juli 2022

Volkshilfe Steiermark Spendenverein; Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Volkshilfe Steiermark Spendenverein, mit Sitz in 8010 Graz, Sackstraße 20, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung mit plombierten Sammelbüchsen

Sammlungszweck: Gemeinschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Vereinsstatuten in der Form der Hilfestellung für Einzelpersonen bei Bedarf, Hilfsaktionen, Seniorenbetreuung und Katastrophenhilfe im Bundesland Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 225

ABT16-354181/2021

22. Juli 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/132274>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/132274>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B67a Markierung Köglerweg - Petrifelderstraße – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B67a, Grazer Straße; BV: "Markierung Köglerweg - Petrifelderstraße"; km 8,550 bis km 10,650; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Graz; BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 5. August 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 132274-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 226

ABT16-134392/2022-1

22. Juli 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L616 Einfache Oberflächen Bereich BBL Südoststeiermark 2022 – Straßenbauarbeiten EO BBL SO 2022

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 132251-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 227

ABT16-337880/2021-14

25. Juli 2022

Widerrufserklärung**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz**Nationale Identifikationsnummer:** 9110002879830**Bezeichnung des Auftrags:** L259 Sanierung Tunnel KLÖCH - Betriebs- und sicherheitstechnische Einrichtung**CPV-Code Hauptteil:** 45233120**Begründung:** Zu hohe Angebotspreise für die budgetäre Lage im Jahr 2022. Die abgegebenen Angebote sind für das obenstehende Bauvorhaben zu hoch.**Dokument-ID:** 126663-01

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-55649/2016-12

26. Juli 2022

Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der öffentlichen „Planeten-Apotheke“ in Eggersdorf**§ 1**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F. werden die Betriebszeiten (Offenhaltezeiten) der öffentlichen „Planeten-Apotheke“ in Eggersdorf wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag:	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 2

Die übrigen Teile der Verordnung vom 4. September 2014, GZ: 12 H 4/98, 12 A 4/98 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in der Grazer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i. V. Schwarz

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-562277/2022-2

26. Juli 2022

**Festlegen einer Zone um den Bienenstand Helmut Reichenpfader
infolge Auftretens von bösartiger Faulbrut in der Gemeinde Landl; Verordnung**

Aufgrund des § 3a (1) Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.d.g.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (*Paenibacillus larvae* – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort in Landl, Koordinaten nach WGS84, Breite 47,608145, Länge 14,755572 eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

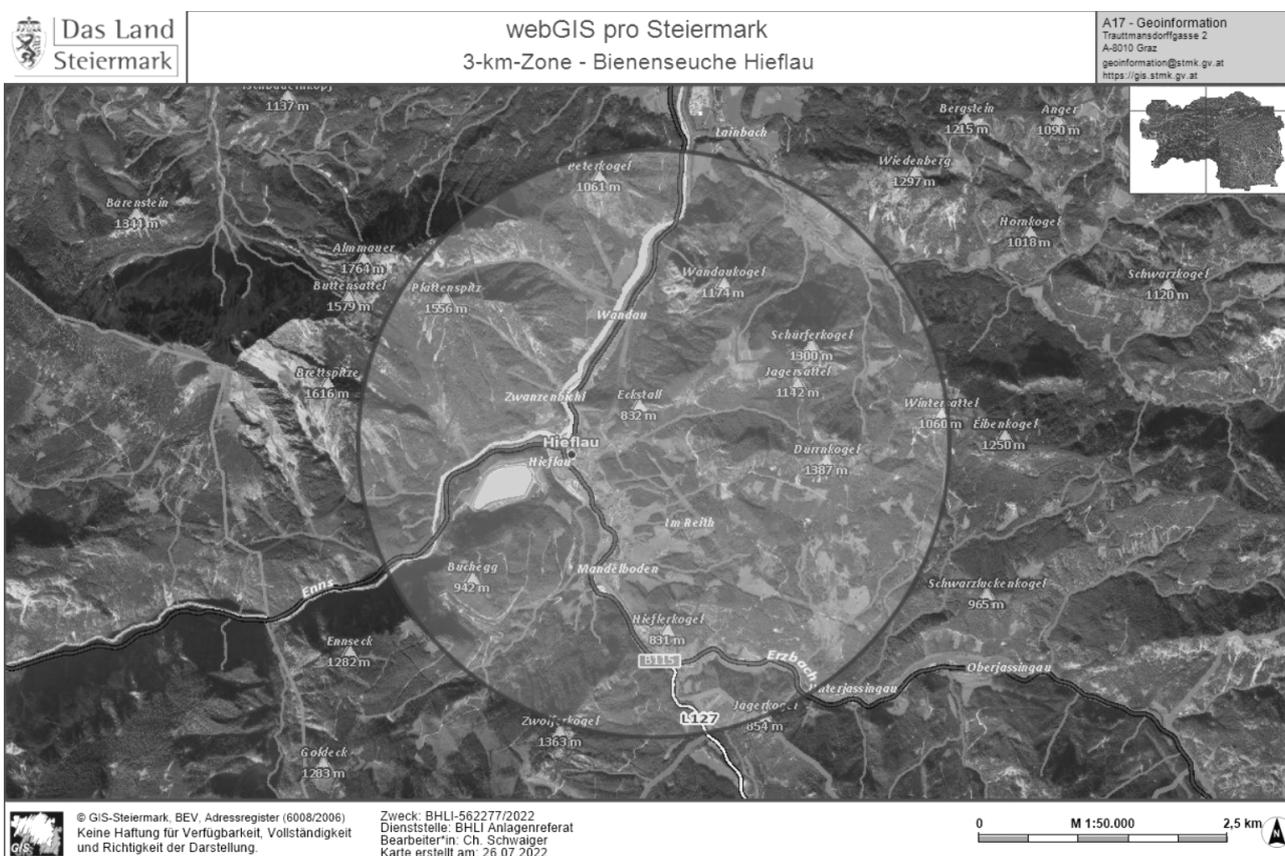
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 26. Juli 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 (1) Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Schwaiger



Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-146201/2021-11

22. Juli 2022

**Verordnung über die Aufhebung der Sperrzone in 8820 Neumarkt in der Steiermark
aufgrund der Amerikanischen Faulbrut**

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 20. April 2021, GZ.: BHMU-146201/2021-5, mit welcher aufgrund des Ausbruchs der Bösartigen (Amerikanischen) Faulbrut im Gemeindegebiet von 8820 Neumarkt in der Steiermark eine Sperrzone um die betroffenen Standorte verfügt wurde, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Hofer-Zechner

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-176094/2021-9

22. Juli 2022

**Verordnung über die Aufhebung der Sperrzone in 8820 Neumarkt in der Steiermark
aufgrund der Amerikanischen Faulbrut**

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 11. Mai 2021, GZ.: BHMU-176094/2021-5, mit welcher aufgrund des Ausbruchs der Bösartigen (Amerikanischen) Faulbrut im Gemeindegebiet von 8820 Neumarkt in der Steiermark eine Sperrzone um die betroffenen Standorte verfügt wurde, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Hofer-Zechner